

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Kürten in der ab 01.01.2026 gültigen Fassung

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), in der jeweils geltenden Fassung, § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 621), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Kürten über die Übertragung von Aufgaben nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) sowie § 23 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Kürten (Abfallentsorgungssatzung) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung am 22. November 2013 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kürten beschlossen und durch die 1. Änderungssatzung vom 21.11.2014, die 2. Änderungssatzung vom 20.11.2015, die 3. Änderungssatzung vom 25.11.2016, die 4. Änderungssatzung vom 24.11.2017, die 5. Änderungssatzung vom 30.11.2018, die 6. Änderungssatzung vom 29.11.2019, die 7. Änderungssatzung vom 10.12.2020, die 8. Änderungssatzung vom 26.11.2021, die 9. Änderungssatzung vom 25.11.2022, die 10. Änderungssatzung vom 24.11.2023, die 11. Änderungssatzung vom 06.12.2024 und die 12. Änderungssatzung vom 05.12.2025 geändert:

§ 1 Abfallgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt der Bergische Abfallwirtschaftsverband zur Deckung der Kosten Abfallgebühren nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes. Eine Inanspruchnahme liegt vor, wenn auf dem Grundstück ein Abfallgefäß zur Verfügung steht und das Grundstück bzw. der Ladeplatz gemäß § 12 der Abfallentsorgungssatzung regelmäßig zur Abfallentsorgung angefahren wird. Über die Gebühren werden gemäß § 9 LKrWG auch die mit sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen in Zusammenhang stehenden Kosten abgegolten. Die Abfallgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren, die nach § 6 Abs. 5 KAG als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke.

(2) Gebührenpflichtig sind außerdem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie

auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

(3) Die als Entsorgungsgemeinschaft gemäß § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kürten zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

(4) Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

(5) Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgelegt werden. Der Abgabenbescheid wird den Wohnungseigentümern als Gesamtschuldner oder dem von diesen nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter übersandt.

(6) Die Gebührenpflicht für Gebühren nach § 3 Abs. 1 a, § 4 Abs. 1 (Grundgebühr pro Einwohner/Einwohnergleichwert) und nach § 3 Abs. 1 c, § 4 Abs. 2 b (Abfuhrgebühr Wertstoffbehälter) sowie nach § 3 Abs. 1 d, § 4 Abs. 3 a (Grundgebühr pro Bioabfallbehälter) beginnt mit dem 1. des auf den Anschluss folgenden Kalendermonats. Die Gebührenpflicht für Gebühren nach § 3 Abs. 3 Satz 2 sowie § 4 Abs. 2 a und Abs. 3 b dieser Satzung (Abfuhrgebühr Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter) entsteht ab der ersten Leerung des grauen Restabfallbehälters und des braunen Bioabfallbehälters. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in welchem der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kürten entfällt.

(7) Bei der Grundgebühr handelt es sich um eine Gebühr für die sog. Vorhalteleistung, d.h. die Möglichkeit, von der Abfallentsorgungsleistung im Gebiet der Gemeinde Kürten Gebrauch zu machen. Die Grundgebühr fällt damit unabhängig davon an, ob und wie viel Abfall entsorgt wird.

(8) Bei dem Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Kalendermonats bzw. für die gewichtsabhängige Gebühr mit der nächsten Leerung auf den neuen Grundstückseigentümer über. Unterbleibt die Benachrichtigung nach § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kürten, so haften der bisherige und der neue Eigentümer von dem auf den Eigentumsübergang folgenden Kalendermonat bzw. für die gewichtsabhängige Gebühr ab der nächsten Leerung gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Benutzungsgebühr.

(9) Die Benutzungsgebühr wird nach vollen Monatsbeträgen berechnet, auch wenn sich die Benutzung der Abfallbeseitigung nur auf einen Teil des Kalendermonats erstreckt.

(10) Vorübergehende Unterbrechungen und Einschränkungen der Abfallentsorgung (z. B. Betriebsstörungen, Streiks) berühren die Gebührenpflicht nicht.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

(1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Abfallgebühren ist:

- a. Die Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen nach dem Datenbestand des Einwohnermeldeamtes sowie die nach § 11 Abs. 7 der Satzung über die Abfallentsorgung festgesetzten Gleichwerte für nicht wohnlich genutzte bzw. gemischt genutzte Grundstücke. Berücksichtigt werden hier insbesondere die

angemeldeten Gewerbe nach dem Datenbestand der Gewerbemeldestelle.

- b. für den Restmüll -graue Behälter- das ermittelte Gesamtgewicht in Kilogramm (Abfuhrgebühr),
- c. die Anzahl, Art und Größe der bereitgestellten grünen Wertstoffbehälter (Abfuhrgebühr),
- d. für den Bioabfall -braune Behälter- die Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Bioabfallbehälter (Grundgebühr) sowie das ermittelte Gesamtgewicht in Kilogramm (Abfuhrgebühr),
- e. die zur Verfügung gestellten Windelsäcke für inkontinente Personen.

(2) Maßgebend für die Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen zum Jahresanfang ist der Datenbestand des Einwohnermeldeamtes zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres. Der erstmalige Anschluss oder Veränderungen im Laufe des Veranlagungsjahres werden mit Ausnahme der Berechnung der kilogrammabhängigen Gebühr für die Restabfallbehälter und die Bioabfallbehälter nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung mit Wirkung vom Ersten des folgenden Kalendermonats berücksichtigt.

(3) Zur Ermittlung der Jahresgewichtsmenge wird die Abfallmenge aus den Restabfallbehältern und den Bioabfallbehältern bei jeder Entleerung der Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter im Erhebungszeitraum gewogen und summiert.

Sofern Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter zur Entleerung bereitgestellt werden, wird die Gewichtsgebühr ab der ersten Leerung der grauen und braunen Tonnen erhoben, dies gilt auch für die Bereitstellung von zusätzlichen Restabfallbehältern und Bioabfallbehältern.

(4) In der Gebühr für die Reststoffabfuhr gemäß Abs. 1 b in Verbindung mit § 4 Abs. 2 a sind folgende Leistungen enthalten:

- Abfuhr und Entsorgung von Rest- und Sperrmüll sowie Abfuhr von Großgeräten an Elektronikschrott,
- Sammlung und Entsorgung des wilden Mülls sowie der Abfälle aus den öffentlichen Straßenpapierkörben,
- Sondermüllentsorgung einschließlich Kleinelektronikschrott über das Schadstoffmobil,
- Abgeltung des anteiligen Aufwands an den abfallmengenunabhängigen Kosten, der keine Berücksichtigung in der Grundgebühr findet.

§ 4 Gebühren/Kosten

(1) Die Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 1 a dieser Satzung beträgt pro Jahr 29,22 Euro je Person und Gleichwert.

(2) Für die Abfuhrgebühr gemäß § 3 Abs. 1 b und c gelten folgende Gebührensätze:

- a. für die Reststoffabfuhr (graue Abfallbehälter)
pro Kilogramm Restabfall 0,49 Euro
- b. für die Wertstoffbehälter (grüne Abfallbehälter) pro Jahr:
 - 120 Liter-Behälter 4,80 Euro
 - 240 Liter-Behälter 9,60 Euro
 - 1.100 Liter-Behälter 44,00 Euro

(3) Für die Bioabfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 1 d gelten folgende Gebührensätze:

- | | |
|--|-----------|
| a. Grundgebühr pro Bioabfallbehälter | 8,52 Euro |
| b. Abfuhrgebühr für Bioabfälle (braune Abfallbehälter):
pro Kilogramm Bioabfall | 0,30 Euro |

(4) Die Gebühr für Windelsäcke an inkontinente Personen gemäß § 3 Abs. 1 e beträgt je ausgegebenen Windelsack 0,25 Euro. Die Entsorgung ist kostenpflichtig.

(5) Die Kosten für den Erwerb einer 240-Liter-Restmülltonne betragen inkl. 19% MwSt.= 56,93 Euro (mit Schloss: 93,01 Euro). Die 1100-Liter-Tonne kostet inkl. MwSt. = 277,69 Euro (mit Schloss: 313,77 Euro). Die Nachrüstung eines oder mehrerer bereits auf den Grundstücken vorhandener Restmüllbehälter mit einem Schließmechanismus erfolgt zum Selbstkostenpreis. Der Differenzbetrag der in Satz 1 und 2 genannten Kosten für eine Tonne mit und ohne Schloss gilt in diesem Fall nicht. Die zu erhebenden Beträge basieren auf einer Kostenermittlung des Abfuhrunternehmers.

(6) Auf Anforderung können die Bioabfallbehälter mit einem Behälterschloss ausgestattet werden. Für die Nutzung eines Behälterschlosses an der Biotonne wird eine jährliche Gebühr von 6,00 € je Behälterschloss erhoben.

(7) Für jede Behälterabholung oder Behälterauslieferung, der keine Veränderung der Personenzahl oder ein Neubezug bzw. Wegzug zugrunde liegt, ist eine pauschale Servicegebühr von 25,00 € zu entrichten.

(8) Die Gebühr für eine Zusatzabfuhr als Restmüll wegen Fehlbefüllung des Abfallbehälters richtet sich nach Absatz 2 a.

§ 5

Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

(1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband oder ein von ihm beauftragter Dritter ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

(3) Sofern dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann dieser die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

(4) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist berechtigt, das Gewicht des Abfalls in den Restabfall- und Bioabfallgefäßen nach einer Entleerung zu schätzen, wenn es aus technischen Gründen nicht möglich war, das Gewicht exakt zu ermitteln. Diese Schätzung ist bei der Berechnung der Jahresgewichtsmenge zu berücksichtigen. Grundlage der Schätzung ist ein pauschales Abfallgewicht, das sich aus dem durchschnittlichen im Bemessungszeitraum für das jeweilige Gefäß ermittelten Gewichtes ergibt.

§ 6

Gebührenbescheid und Fälligkeit der Abfallgebühr

- (1) Die Abfallgebühr nach § 4 Abs.1 bis 3 wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Abfallgebühr nach § 4 Abs. 1 bis 3 entsteht mit Ablauf des Bemessungszeitraumes. Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Abschläge auf die Abfallgebühr nach § 4 Abs. 1 bis 3 werden jeweils zu einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Grundlage für die Erhebung der Abschläge auf die Gewichtsgebühr nach § 4 Abs. 2 a und Abs. 3 b ist das ermittelte Gesamtgewicht des Vorjahres des Gebührenpflichtigen. Ist dieses nicht bekannt, bemessen sich die Abschlagszahlungen auf die Gewichtsgebühr nach dem für die Gemeinde Kürten ermittelten durchschnittlichen pro Kopf-Gesamtgewicht des Vorjahres.
- (4) Die Festsetzung der endgültigen Abfallgebühr nach § 4 Abs. 1 bis 3 erfolgt mit der Anforderung der Abschlagszahlungen für das folgende Kalenderjahr.
- (5) Erfolgt die Festsetzung der endgültigen Abfallgebühr gemäß § 6 Abs. 4 dieser Satzung nicht mit der Anforderung der Abschlagszahlungen für das folgende Kalenderjahr, so gilt der Abschlagsbetrag des Vorjahres als Abrechnungsbetrag.
- (6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7

Stundung, Niederschlagung, Erlass

Über Anträge auf Stundung, Niederschlagung oder Erlass der Gebühren wird im Einzelfall entschieden.

§ 8

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) in der zur Zeit geltenden Fassung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S. 47, SGV NW 303) in der zurzeit geltenden Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 13.05.1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung der Gemeinde Kürten vom 14.12.2011 außer Kraft.

* Betrifft das Inkrafttreten der Abfallgebührensatzung vom 22.11.2013. Die vorstehende Fassung gilt, einschließlich der 12. Änderungssatzung vom 05.12.2025 ab dem 01.01.2026.